

Von Österreich nach Deutschland

Beitrag von „marie74“ vom 3. Juli 2014 21:30

Zitat von Nettmensch

Marie:

Klassenfahrten zählen bei euch als Pflichtaufgabe? Bekommt ihr da zumindest die vollen Kosten erstattet, inklusive Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden?

Ja, Klassenfahrten zählen als Pflichtaufgabe. Allerdings habe ich noch nie gehört, dass man als Alleinerziehender die Kosten der Kinderbetreuung erstattet bekommen würde. Ich bin allerdings auch keine Beamtin.

Bei der betreffenden Kollegin weiss ich nur noch, dass sie vor einigen Jahren als Tutor mit zur Klassenfahrt der Jahrgangsstufe sollte. Schliesslich ist der gesamte Jahrgang mit den jeweiligen Tutoren gefahren. Aber sie hatte keine Lust/ Interesse (und/ oder Faulenzia und Drücketismus) und hatte uns erzählt, dass sie nicht könnte, weil sie ja ihren Töpferkurs (als Kursleiterin) an der VHS hat. Und irgendwer hat das dann mal der Schulleitung gesteckt und dann ist sie mitgefahren. Ihre "Nebentätigkeit" könnte kein Grund sein, dass ihre "Haupttätigkeit" nicht ausüben könnte.

Aber ich kann mich an einige solche Fälle erinnern: der Sportlehrer, der immer 16.00 die Konferenzen verlassen musste, weil er pünktlich als Trainer zum Training in seinem Sportverein/ Fitnessstudio da sein musste. Die Kollegin, die irgendeine Aufgabe nicht bis zu einem bestimmten Termin erledigt hatte, aber von der alle wussten, dass sie noch mehrere Stunden Spanisch an der VHS unterrichtet. (Und so was bringt eben "dicke Luft" ins Lehrerzimmer, wenn Aufgaben nicht erledigt werden, aber derjenige "nebenbei" noch arbeiten geht.)

Und irgendwann hing dann mal in Lehrerzimmer eine Schreiben vom Amt (leider habe ich es mir nicht kopiert), dass prinzipiell Nebentätigkeiten nur genehmigt werden, wenn diese nach 15.00 (ausserhalb der Unterrichtszeit) stattfinden. Konferenzen, Klassenfahrten u.ä. gehören zu den Dienstaufgaben und deswegen müssen erst die Dienstaufgaben wahrgenommen werden und die "Nebentätigkeit" kann nicht vorgeschoben werden. Rücksichtnahme gibt es wohl nur in einigen Aussnahmen: Prüfer bei Kammern, Schöffe bei Gericht usw.

Und natürlich bei den Teilzeitbeschäftigen muss entsprechend ihres Teilzeitumfanges Rücksicht genommen werden.